

Beglaubigte Abschrift

Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen:
2 A 969/16 SN



Protokoll über den Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage vom 30.03.2017

Anwesend:

Richter am Verwaltungsgericht **VERTRAULICH** als Berichterstatter

Von der Hinzuziehung eines Protokollführers wird abgesehen. Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Gemeinde Demen,
vertreten durch das Amt Crivitz, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Amtsstraße 5, 19089 Crivitz

Proz.-Bev.:
adjuris Rechtsanwälte & Steuerberater,
Johannes-Stelling-Straße 1, 19053 Schwerin

- Klägerin -

gegen

Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim,
Putlitzer Str. 25, 19370 Parchim

- Beklagter -

Beigeladen:

BEG Biogaserzeugungs GmbH,
Gewerbeallee 8, 19089 Crivitz

- Beigeladene -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Wienecke, Ibendorf, Grüning, Ulrich, Borufka & Heiling,
Alexandrinenstr. 18, 19055 Schwerin

wegen

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht

sind bei Aufruf der Sache um 13:20 Uhr erschienen:

Für die Klägerin: **VERTRAULICH** erster stellvertretender Bürgermeister sowie Herr Rechtsanwalt **VERTRAULICH**

Für den Beklagten: Herr **VERTRAULICH**, Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung, der auf seine bei Gericht hinterlegte Generalterminvertretungsvollmacht hinweist, sowie Herr **VERTRAULICH** Leiter des Fachdienstes Bauordnung.

Für die Beigeladene ist erschienen Herr Rechtsanwalt Borufka.

Der Berichterstatter eröffnet den Erörterungstermin. Herr **VERTRAULICH** reicht den Schriftsatz vom 29.03.2017 zu den Akten, der dem Gericht am Vortag bereits per Fax zugegangen ist. Der Schriftsatz ist am heutigen Tage vor der Verhandlung den übrigen Beteiligten bereits ausgehändigt worden. Die Beteiligten verzichten zunächst auf eine Unterbrechung zur Durchsicht des Schriftsatzes.

Der Schriftsatz der Beigeladenen vom 27.03. ist allen Beteiligten vor der Verhandlung, allerdings ohne die Anlagen, per Telefax zugestellt worden. Herr Rechtsanwalt Borufka schlägt vor, dass erforderlichenfalls die Anlagen von ihm zur Gerichtsakte gereicht werden können bzw. verlesen werden können.

Der Berichterstatter erstattet den Sachvortrag.

Es ergeht folgender gerichtlicher Hinweis:

Die Klage hat aller Voraussicht nach keine Erfolgsaussichten.

Insbesondere dürfte eine rückwirkende inhaltliche Änderung des Bebauungsplans nicht von § 214 Baugesetzbuch gedeckt sein.

Im Übrigen wird auf den Beschluss des OVG Greifswald vom 06. Januar 2016 – 3 M 78/15 – verwiesen.

Entsprechend den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts ist der streitgegenständliche Lagerbehälter nicht als Bestandteil der Biogasanlage in Kobande zu werten.

Dies ist auch nicht aus den bereits erfolgten oder anstehenden rechtlichen Veränderungen hinsichtlich einer verlängerten Lagerzeit für Gärreste abzuleiten. Denn aus diesen zum Teil noch anstehenden Änderungen ergibt sich wohl lediglich, dass der Betreiber einer Biogasanlage die Gärsubstrate vor der Ausbringung über einen verlängerten Zeitraum lagern muss. Dass er dies in einem Lagerbehälter, der zwangsläufig Bestandteil der Anlage ist oder auch nur baulich oder örtlich mit ihm in Verbindung stehen muss, auszuführen hat, ergibt sich aus diesen gesetzlichen Änderungen nicht. Es dürfte also dabei bleiben, dass der Lagerbehälter als ein solcher gesonderter zu betrachten ist.

Auf die Heilung des Bebauungsplanes kommt es daher voraussichtlich nicht an. Denn selbst wenn der Bebauungsplan rückwirkend geheilt würde, würden die ursprünglichen Festsetzungen der Errichtung eines Lagerbehälters nicht entgegenstehen.

Außerdem ist auch nicht ersichtlich, dass eine etwaige nun beschlossene Veränderungssperre nunmehr vor dem Zeitpunkt der Baugenehmigung in Kraft getreten wäre.

Auch im Ergebnis der erfolgten Kammerberatung unter den Berufsrichtern dürfte davon auszugehen sein, dass die Klage keine Erfolgsaussichten hat.

Für den Beklagten sowie für die Beigeladene wird das Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erteilt.

Laut diktiert und genehmigt.

Die Klägerin sagt zu, eine entsprechende Zustimmung zu prüfen.

Nachdem die Beteiligten das Wort nicht mehr wünschen, wird der Erörterungstermin um 14:38 Uhr beendet.

VERTRAULICH

F.d.R.d.Ü.v.T.:
05.04.2017

Siegel
Justizangestellte
Urkundsbeamtin

**Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt:**

Schwerin, 6. April 2017

Siegel, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

